

Gebührenfrei gemäß § 110 Abs. 1 ASVG

2. Zusatzvereinbarung

zu der am 21.11.2023 zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für Vorarlberg abgeschlossen und ab 01.01.2023 gültigen Honorarordnung für Vertragsärzte (AVSV Nr: 84/2023) wie folgt:

I.

Bezugnehmend auf das zwischen der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger am 21.08.2024 abgeschlossene 4. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) vom 09.03.2005 wird die Honorarordnung für Vertragsärzte in Vorarlberg (AVSV Nr: 84/2023) gemäß § 32 VU-GV dahingehend angepasst, dass deren Anlage E, Ziffer 1 folgendermaßen lautet:

„1. Das Allgemeine Untersuchungsprogramm gemäß Anlage 1 zum VU-GV wird honoriert mit

- Ab 01.01.2024: € 99,00
- Ab 01.01.2025: € 104,00

Mit diesem Honorar sind auch alle die VU betreffenden administrativen Tätigkeiten abgegolten, die sich aus dem VU-GV in der derzeit geltenden Fassung einschließlich des 4. Zusatzprotokolls ergeben. Für die ab 01.07.2024 durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen erfolgt die Honorierung zum obigen Tarif nur unter der Voraussetzung der elektronischen Übermittlung der Befundblätter. Sofern trotz gesamtvertraglicher Verpflichtung die Befundblätter für Vorsorgeuntersuchungen ab 01.07.2024 nicht elektronisch übermittelt werden, wird nicht der obige Tarif, sondern der vorher geltende Tarif in Höhe von € 85,00 abgerechnet.

(Beispiel: Werden in einem Abrechnungszeitraum ab dem 01.07.2024 von einem Vertragsarzt insgesamt 50 VUs abgerechnet, davon 30 Befundblätter elektronisch übermittelt, die restlichen 20 noch physisch, so gebührt für die 30 VUs mit elektronischer Befundübermittlung ein Honorar von je € 99,00 (ab 1.1.2025 € 104,00) und für die restlichen 20 VUs € 85,00).“

II.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der 3. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum VU-GV wurden die Tarife für die Vorsorgemammographien bundesweit harmonisiert. Ergänzend dazu wird gemäß § 32 VU-GV in der Honorarordnung für Vertragsärzte in Vorarlberg (AVSV Nr: 84/2023) deren Anlage E, Ziffer 4 am Ende um folgenden Absatz ergänzt:

„Werden im Rahmen eines Early Rescreen gem. 2. ZV zum 2. ZP zum VU-GV alleinig Ultraschalluntersuchungen durchgeführt, ist dafür folgende Position verrechenbar:

Early-Rescreen-Vorsorgemammasonographien (beidseitig)

ab 01.01.2023
ab 01.01.2024

€ 32,57
€ 34,04“

III.

Punkt I. dieser Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend mit 01.01.2024, Punkt II. rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.

Dornbirn, am 19.02.2025

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Die Kurienobfrau:

Der Präsident:

Dr. Alexandra Rümmele-Waibel

MR Dr. Burkhard Walla

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:

Der Obmann:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Mag. Peter McDonald